

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2017/158

Fachbereich/Amt: I - Kämmerei
Bearbeiter-in/Tel.: Herr Wichelmann / 604-200

Datum: 26.09.2017

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	20.11.2017	öffentlich
Verwaltungsausschuss	05.12.2017	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	12.12.2017	öffentlich

Festlegung einer Wertgrenze für die Erstellung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen

Beschlussvorschlag:

Die Wertgrenze für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsvergleichen gemäß § 12 KomHKVO wird auf 500.000,-€ festgesetzt.

Sachverhalt:

Wie jeder Wirtschaftsbetrieb betrachtet die Gemeinde bei ihren Entscheidungen verschiedene Möglichkeiten zur Erlangung ihrer Ziele und entscheidet sich für die wirtschaftlichste Maßnahme. Im Gegensatz zu einem privatrechtlichen Betrieb ist sie aber auch gesetzlich gehalten, dies zu tun.

Dies geschah seit jeher durch die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. In den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der NKomVG und der KomHKVO (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung) werden diese allgemeinen Grundsätze weiter konkretisiert. So sieht der rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft getretene § 12 KomHKVO vor:

„Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgelegten Wertgrenze beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.“

Der Gemeinderat muss also eine Wertgrenze festlegen, ab welchem finanziellen Volumen einer Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchgeführt werden soll. Ein Wirtschaftlichkeitsvergleich im Sinne des § 12 KomHKVO erfordert zwingend eine umfassende Bewertung mehrerer Alternativen zur Durchführung einer Maßnahme, was in der Regel mit einem nicht unbeträchtlichem Aufwand verbunden ist. Da gleichzeitig bei vielen Maßnahmen im Grunde nur eine Durchführungsalternative in Frage kommt, handelt es sich dabei häufig um eine reine Fleißaufgabe, die auf die Wahl der Maßnahmen nur wenig Einfluss hat.

In Absprache mit den anderen Ammerlandgemeinden plädieren wir dafür, die Wertgrenze nicht zu niedrig anzusetzen, um den Aufwand im Rahmen zu halten. Die vorgeschlagene Wertgrenze von 500.000,-€ wurde auch von anderen Kommunen favorisiert.

Der Betrag soll in die Haushaltssatzung aufgenommen werden.